



# Reform der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Seminar des Instituts für Bankrecht

Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer

15. Mai 2012

# Inhalt

- Vorstellung der Reform der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung
- Bewertung der Legislativvorschläge
- Offene Fragen

- Einlagensicherung
- *Ziele und Inhalt der Reform*
  - Kritik

# I. Grundlagen

- Kommission: Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme 1994/19/EG
- Vorschlag KOM(2010) 368 vom 12. Juli 2010
- Ziel: Neukodifikation.
- Gesetzgebungsverfahren anhängig; Parlament und Rat konnten sich in erster Lesung nicht auf Eckpunkte der Reform einigen.
- Kompetenzgrundlage: Art 53 AEUV
  - *Art 114, 169 AEUV?*

## II. Ziele der Reform

- Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme in der EU
- Deckelung der Höhe der zulässigen Erstattungsbeiträge
- Einführung einer gegenseitigen Beistandspflicht der EU-Einlagensicherungssysteme.
- Politischer Kontext: Novelle RL 2009/14/EG ist in Finanzkrise erlassener Kompromiss, um Vertrauen der Anleger in Sicherheit ihrer Einlagen wiederherzustellen. Strittige Fragen wurden ausgespart.
- Offen bleibt Schicksal der freiwilligen Einlagensicherungssysteme der Fachverbände.
- Fragliche Begründung der Kommission für Legislativakt: Nur durch legislatives Handeln der EU könne garantiert werden, dass grenzüberschreitend tätige EWR-Kreditinstitute vergleichbaren Einlagensicherungsvorschriften unterliegen.
- Schaffung „gleicher Wettbewerbsbedingungen“; Verhinderung unnötiger Kosten bei grenzüberschreitender Einlagenerstattung
- Vorschlag „nur“ Mindestharmonisierung des Regelungsgegenstandes?

### III. Inhalt

#### A. Sachlicher Anwendungsbereich: „Erstattungs-fähige Einlagen“

- Einlagensicherungssysteme schützen Bankeinlagen von Einlegern, dh natürlichen und jur Personen des PrivatR
- Voraussetzung: Illiquidität der Bank.
- „Erstattungs-fähig“ sind Einlagen, die vom Kreditinstitut zum Nennwert zurückzuzahlen sind.
- Auch Fremdwährungskonten (zB Dollarkonten) werden geschützt (Art 5 Abs 4).
- Nicht geschützt: Einlagen von Behörden, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Investmentfonds und Pensionsfonds (Art 4 Abs 1).

### III. Inhalt

#### A. Sachlicher Anwendungsbereich: „Erstattungs-fähige Einlagen“

- Parlament: Auch Pensionskassen von KMU sollen erfasst werden.
- Adressaten: Anerkannte Einlagensicherungssysteme (Art 1 Abs 2).
- Diskussion zwischen Organen, welche Sicherungssysteme der RL unterworfen werden sollen

### III. Inhalt

#### B. Deckungssumme – „Gedeckte Einlagen“

- Ab 2013: Anerkannte Einlagensicherungssysteme sollen erstattungsfähige Einlagen jedes Einlegers bei jedem Kreditinstitut bis maximal 100.000 Euro abdecken („gedeckte Einlagen; Art 5 Abs 1). → *Fixsumme*
- Höhere Deckungssummen sind befristet zulässig für Einlagen, die auf privater Immobilientransaktion beruhen oder einen im nationalen Recht definierten „sozialen Zweck“ erfüllen
- Parlament will ferner Versicherungsleistungen einbeziehen, die auf Entschädigungszahlung für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder einem Justizirrtum beruhen.



### III. Inhalt

#### C. Erstattung von Einlagen

- Einlagensicherungssystem muss Einlagen erstatten, die „nicht verfügbar“ sind (Art 7 Abs 1). Das ist der Fall (Art 2 Abs 1 lit e), wenn
  - die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass die Bank „vorerst nicht der Lage ist“, die Einlage zurückzuzahlen, oder
  - ein Gericht feststellt, dass die Bank die Einlage nicht zurückzahlen kann, was zum „Ruhe der Forderungen der Einleger“ führt.

### III. Inhalt

#### C. Erstattung von Einlagen

- Erstattung nicht verfügbarer Einlagen hat ab 2014 innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen (Art 7 Abs 1). Antragstellung durch Einleger ist nicht erforderlich (Art 7 Abs 2; der Rat will an 20 Tagen festhalten, das Parlament die Frist auf 5 Tage verkürzen)
- Kommunikation zwischen Einleger und Einlagensicherungssystem erfolgt in Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem sich die Einlage befindet (Art 7 Abs 3).
- Einlagensicherungssysteme dürfen Mittel auch präventiv einsetzen, um Insolvenz einer Bank zu verhindern. Beachte Voraussetzungen gem Art 9 Abs 5.

### III. Inhalt

#### D. Finanzierung der Sicherungssysteme

- Kreditinstitute sollen zukünftig halbjährlich Beiträge in Einlagensicherungssystem entrichten. Summe der jährlichen Beiträge darf 1% der erstattungsfähigen Einlagen eines Instituts nicht übersteigen. (Art 9 Abs 1 und 3)
- Ab 2021 gelten folgende gestuften Anforderungen an die finanzielle Ausstattung der Sicherungssysteme:
  - Mitgliedstaaten legen Höhe der Ausstattung fest. Jedes Sicherungssystem muss aber über mindestens 1,5% der erstattungsfähigen Einlagen verfügen (Art 2 Abs 1 lit h iVm Art 20 Abs 1 UAbs 1).

### III. Inhalt

#### D. Finanzierung der Sicherungssysteme

- Fällt Ausstattung unter 1%, beträgt halbjährliche Beitrag der Banken mindestens 0,25% der erstattungsfähigen Einlagen (Art 9 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 UAbs 1).
- Kein Institut darf mehr als 5% der Finanzmittel des Einlagensicherungssystems stellen (Art 9 Abs 2 iVm Art 20 Abs 1 UAbs 1).
- Reicht die Ausstattung des Sicherungssystems nicht aus, um Einlagen im erforderlichen Umfang zu erstatten, müssen Banken kurzfristig einen jährlichen Sonderbeitrag von maximal 0,5% ihrer gedeckten Einlagen entrichten (Art 9 Abs 3 iVm Art 20 Abs 1 UAbs 1).

### III. Inhalt

#### D. Finanzierung der Sicherungssysteme

- Die Einlagensicherungssysteme müssen sich kurzfristig „alternativ“ – zB über den Kapitalmarkt – finanzieren können (Art 9 Abs 6).
- Keine Finanzierung durch Steuerzahler
  - Haftungen des Bundes unzulässig?

### III. Inhalt

#### E. Beitragsbemessung nach Risikoprofil

- Anteil, mit dem sich Bank an Finanzmitteln des Sicherungssystems beteiligt, orientiert sich am Risikoprofil des Instituts.
- Wird von Aufsicht nach bestimmten Kriterien bemessen: Höhe der erstattungsfähigen Einlagen, Kapitalausstattung, Qualität der Aktiva, Rentabilität und Liquidität der Bank. (Anhang I und II der Richtlinie).
- Für Höhe des einzelnen Beitrags ist variable Spanne vorgegeben; dieser schwankt nach Risikoprofil des Instituts (Art 11 Abs 1)

### III. Inhalt

#### E. Beitragsbemessung nach Risikoprofil

- Für anerkannte „institutsbezogene Sicherheitssysteme können gemäß dem jeweiligen Risikoprofil auch niedrigere Beiträge von mindestens 37,5% vorschreiben (Art 11 Abs 1 Satz 2)

### III. Inhalt

#### F. Gegenseitige Kreditgewährung

- Ab 2021: Einlagensicherungssystem, das Verpflichtungen nicht erfüllt, kann von anderen EU-Sicherungssystemen Kredite einfordern (Art 10 Abs 1), wenn:
  - Sonderbeiträge bei nationalen Mitgliedsbanken erheben (Art 9 Abs 3),
  - nicht zur gleichen Zeit bereits anderer Kredit zurückgezahlt wird
  - Gesamtsumme aller von diesem Sicherungssystem aufgenommenen Kredite 0,5% seiner erstattungsfähigen Einlagen nicht übersteigt.



### III. Inhalt

#### F. Gegenseitige Kreditgewährung

- Aufteilung des Kredits auf nationale Sicherungssysteme richtet sich nach nationalem Anteil an allen erstattungsfähigen Einlagen in der EU.
- Einlagensicherungssysteme, die bereits selber Kredit aufnehmen mussten, werden von Pflicht ausgenommen (Art 10 Abs 1 und Abs 2 lit a)
- Pflicht zur grenzüberschreitenden Kreditgewährung bei Erfüllung der Voraussetzung.
- Kredite müssen spätestens nach 5 Jahren zurückgezahlt werden. Gem „Spitzenrefinanzierungssatz“ der EZB (Art 10 Abs 2).

### III. Inhalt

#### G. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

- Einlagen bei EWR-Zweigstelle werden von Sicherungssystem des Aufnahmestaats erstattet (Art 12 Abs 2 S 1).
  - Einlagensicherungssystem des Herkunftslandes entschädigt anschließend das System des Aufnahmestaats.  
→ „Kooperationsvereinbarungen“ der Sicherungssysteme.
  - EBA schlichtet Konflikte verbindlich (Art 12 Abs 2 S 2 und Abs 5)

### III. Inhalt

#### H. Werbung und Information

- Kreditinstitute müssen Einlegern mitteilen, welchem Sicherungssystem sie angehören und darauf hinweisen, wenn eine Einlage nicht vom Einlagensicherungssystem gedeckt ist (Art 14 Abs 1 S 1 und 2).
- Aktive Werbung durch eine Bank mit Einlagensicherungssystem ist untersagt (Art 14 Abs 2).

### III. Inhalt

#### I. Aufsicht

- Nationale Behörde für Anerkennung von und Aufsicht über Sicherungssystem in Mitgliedstaat zuständig (Art 3 Abs 1 und 5).
- Jede Bank muss Mitglied in einem anerkannten Sicherungssystem sein. Ist sie das nicht, darf sie keine Einlagen annehmen (Art 3 Abs 1).
- Ausschluss eines Instituts aus Sicherungssystem bedarf der Genehmigung der Aufsicht → Ausschlussfrist erheblich verkürzt (ein Monat).
- Kommt Bank ihren Pflichten nicht nach, Vollziehung des Ausschlusses
- Mind alle 3 Jahre Stresstests des Systems (Art 3 Abs 6)

- Anlegerentschädigung
- *Ziele und Inhalt der Reform*
  - Kritik

## I. Grundsätzliches

- Novelle zur AERL 97/9/EG → KOM 2010, 371
- Keine Neufassung
- Kompetenzgrundlage: 53 AEUV
- Parallelität zu ESRL - Entwurf
- Ziele der Novelle: Effektuierung der Direktive, Herstellung von Wettbewerbsgleichheit, Stabilisierung der Finanzierung.

## II. Wesentliche Inhalte

### A. Anwendungsbereich

- Harmonisierung mit MiFID (2004/39/EG)
- AERL erfasst alle unter MiFID fallende WPDL und Anlagetätigkeiten (Art 1 Abs 2, Anhang I)
- AERL greift, wenn WPF Vermögenswerte von Kunden hält und Finanzinstrumente nicht zurückzahlen kann
  - unabhängig von Zulassung oder Art der erbrachten WPDL.

## II. Wesentliche Inhalte

### B. Änderung der Kundeneinstufung

- Harmonisierung mit MiFID (2004/39/EG)
- Relevant: wer ist zB professioneller Kunde?
- Mitgliedstaaten können bestimmte Kundenkategorien von Anlegerentschädigung ausschließen.
- Ausgeschlossen werden auch Beteiligungen an Geldwäscherei oder Marktmissbrauchs (Art 3 der RL).



## II. Wesentliche Inhalte

### C. Abgrenzung

- Abgrenzung ESRL / AERL (Art 2 Abs 3)
  - Anleger sollen in Zweifelsfällen nach ESRL entschädigt werden.
  - Keine doppelte Geltendmachung von Forderungen
  - Doppelte Beitragspflicht von Banken (in beiden Systemen) unsachlich

## II. Wesentliche Inhalte

### D. Einbeziehung von Drittkonstellationen

- Entschädigungsansprüche eines Anlegers auch dann erfasst, wenn Drittverwahrer Finanzinstrumente nicht zurückgegeben kann (Art 2 Abs 2b).
- Rechtfertigung: WPF kann auf Gestion des Dritten einwirken.

## II. Wesentliche Inhalte

### E. Deckung

- Maßstab: Kleinanleger
- Erhöhung der Mindestentschädigungshöhe von 20.000 auf 50.000 EUR pro Anleger
- Festbetrag (Art 4 Abs 1); Abweichungen unzulässig.
- Wegfall des zehnpromzentigen Selbstbehalts des Kunden (Art 4 Abs 4).

## II. Wesentliche Inhalte

### F. Auszahlungsfrist

- Schnellere Auszahlung: künftig spätestens neun Monate nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer WPF und nach Klärung der Berechtigung der Forderung.
- Ausbezahlung darauf schnellstmöglich (Art 2, 9 Abs 2). Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist Anlegern eine anteilige Teilzahlung vorab zu leisten.

## II. Wesentliche Inhalte

### G. Anlegerinformation

- Anleger sollen künftig klarere und umfassendere Informationen darüber erhalten, inwieweit Vermögenswerte abgesichert sind.
- Anlagerisiken – also Wertverluste aufgrund sinkender Börsenkurse oder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten – werden im Rahmen der AERL nicht abgedeckt (Art 10 Abs 1).

## II. Wesentliche Inhalte

### H. Finanzierung

- Wie ESRL
- Art 4a, 4b neu: Gestufte ex-ante Finanzierung.
- „Zielausstattung“ von 0,5 % aller national bedeckten Anlagen → Finanzierung ist in vollem Umfang vorab sicherzustellen. Quote ist binnen zehn Jahren ab Inkrafttreten der Direktive zu erreichen.
- Bei Bedarf können Systeme weitere ad-hoc Beiträge der Mitglieder einheben
- Wechselseitige Kredite der anderen EU-Entschädigungssysteme
- Finanzierung aus Beiträgen der WPF; keine Steuerleistungen

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

- M stapol@jku.at
- T 070-2468-8454 (Sekr.)
- F 070-2468-28457